



Vorgehen für GAöL-Waldränder 2019

Aktuelle Informationen zum Vollzug im Bereich GAöL-Waldrand für Gemeindever-antwortliche GAöL, Regional- und Revierförster/innen sowie Fachbüros



Vorgehen für einen GAöL-Waldrandvertrag

Schritt 1 (für neuen Vertrag): Gesuch durch Bewirtschafter/in bei der Gemeinde

Bewirtschafter/innen, die neu Beiträge für Waldränder beziehen wollen, können bei der politischen Gemeinde, in der das Objekt liegt, ein Gesuch bis **30. April** des Jahres einreichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden. Bei der Auswahl der Eingriffsfläche sind in der Regel folgende Masse zu beachten:

- **Länge von mindestens 200 m**
- **Eingriffstiefe von 20 m**
- **vorgelagerter Krautsaum von 5 bis 10 m**

Begründete, kleinere Abweichungen von diesen Massen sind mit vorgängiger Zustimmung des ANJF möglich.

Schritt 1 (für ausgelaufenen Vertrag): Information der Gemeinde an Bewirtschafter/in zur Vertragserneuerung

Die Gemeinde teilt dem/der Bewirtschafter/in frühzeitig mit, dass der Waldrandvertrag im Rahmen der GAöL-Revision zur Erneuerung ansteht. Falls der Vertrag von einer Vertragspartei nicht mehr erneuert werden möchte, ist dieser durch die Gemeinde aus der Datenbank Agricola zu löschen.

⇒ **Hinweis:** Die oben aufgeführten Masse gelten auch für zu erneuernde Waldrandverträge.

Schritt 2: Abklärung der Standorteignung beim ANJF

Ist die Gemeinde grundsätzlich einverstanden mit einem Vertrag, so ist als erstes die Standorteignung des betroffenen Waldrandes abzuklären. Hierzu füllt der/die Revierförster/in oder eine andere, durch die Gemeinde beauftragte Fachperson das **Formular «Abklärung der Standorteignung»** aus und sendet dieses mit einem einfachen Plan der betroffenen Waldrandstrecke an das ANJF (gaoel@sg.ch).

Im Formular ist das **ökologische Potenzial** des betroffenen Waldrandes anzugeben. Das ökologische Potenzial geht aus der Geoportal-Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial» hervor. Bei Waldrändern von nationaler und regionaler Bedeutung, d.h. direkt angrenzend an Moore, Magerwiesen oder Magerweiden mit entsprechender Objektbedeutung, ist mindestens ein mittleres ökologisches Potenzial erforderlich. Waldränder von lokaler Bedeutung können auch an Standorten unter Vertrag genommen werden, welche ein tiefes oder sehr tiefes Potenzial aufweisen, wenn die Gemeinde diese unterstützen möchte.

Das ANJF beantwortet die Standortabklärung innert **max. 10 Arbeitstagen** nach Einreichung des Formulars. Nach einer positiven Rückmeldung ist als nächstes ein **Waldrandkonzept** zu erstellen. Auf Wunsch des/der Antragssteller/in erstellt das ANJF einen massstabsgetreuen Plan für den Waldrandvertrag.

⇒ **Zu beachten:** Die Standorteignung muss auch für bestehende Waldrandverträge abgeklärt werden, die im Rahmen der GAöL-Revision erneuert werden.

Schritt 3: Erstellen des Waldrandkonzeptes und Genehmigung durch das ANJF

Die Vertragsparteien können den/die Revierförster/in oder eine andere Fachperson mit der Erstellung des Konzeptes beauftragen (kostenpflichtig) und haben mindestens das Einverständnis des/der Revierförster/in eingeholt. Für das Konzept ist das **Formular «Waldrandkonzept»** zu verwenden.

Das Konzept ist bei der Gemeinde einzureichen, welche das Formular bis spätestens **15. Mai** dem ANJF zur Genehmigung weiterleitet. Das ANJF beurteilt das Konzept unter Beizug des Kantonsforstamts und gibt der Gemeinde innert **max. 20 Arbeitstagen** schriftlich Bescheid.

⇒ **Zu beachten:** Nach dem **15. Mai** eingereichte Konzepte können nicht mehr für das entsprechende Beitragsjahr berücksichtigt werden.

Schritt 4: Vertragsabschluss durch die Gemeinde und Einreichung beim ANJF

Nach Genehmigung des Konzeptes erstellt die Gemeinde den Waldrandvertrag und schliesst diesen mit dem/der Bewirtschafter/in ab. Sie reicht den Vertrag mitsamt des genehmigten Waldrandkonzeptes bis spätestens **2. August** dem ANJF ein (nationale und regionale Objekte in dreifachem Original; lokale Objekte in Kopie).

Schritt 5: Umsetzung der Massnahmen und Beitragsauszahlung

Nach Vertragsabschluss ist für die Ausführung der im Waldrandkonzept definierten Aufwertungsmassnahmen der/die Bewirtschafter/in verantwortlich. Während der Vertragsdauer von 8 Jahren protokolliert dieser/diese im Konzept laufend die ausgeführten Massnahmen. Die GAöL-Waldrandbeiträge werden jährlich im November durch das ANJF dem/der Bewirtschafter/in ausbezahlt.

Kontakt und Beratung

Abteilung Natur und Landschaft, Fachbereich GAöL: gaoel@sg.ch

oder bei dringenden Anfragen: Corinne Abplanalp, corinne.abplanalp@sg.ch, T 058 229 10 25
Nadine Bürchler, nadine.buerchler@sg.ch, T 058 229 26 83

Dokumente und Informationen

Sämtliche Grundlagen für den Vollzug im Bereich GAöL-Waldrand sind unter www.anjf.sg.ch > Natur und Landschaft > GAöL > Waldrand zu finden:

- Vorgehen für GAöL-Waldränder 2019 (vorliegend)
- Auszug aus der GAöL-Wegleitung (S. 21–23)
- Formular «Abklärung der Standorteignung»
- Formular «Waldrandkonzept»
- Beispiel eines Waldrandkonzeptes
- Kriterienkatalog zur Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial»
- Potenzialstandorte der Waldgesellschaften
- Liste «Förderungswürdige Gehölzarten am Waldrand»

Anhang: Verfahren für GAöL-Waldrandverträge

